

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß dem bis 31. Dezember 2006 geltenden spanischen Recht galt für die Besteuerung von Gewinnen Gebietsfremder ein Proportionalatz von 35 %, während für die Besteuerung Gebietsansässiger ein progressiver Tarif galt, wenn die Vermögensbestandteile während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr im Vermögen blieben, und ein Proportionalatz von 15 %, wenn die Zeit des Verbleibs im Vermögen ein Jahr überstieg. Folglich war die steuerliche Belastung Gebietsfremder immer höher, wenn sie ihre Güter später als ein Jahr nach dem Erwerb verkauften. Im Fall der Veräußerung der Güter innerhalb des auf ihren Erwerb folgenden Jahres hatten Gebietsfremde ebenfalls eine höhere Steuerlast zu tragen, außer wenn der auf die gebietsansässigen Steuerpflichtigen angewendete Durchschnittssatz mehr als 35 % betrug (was sehr hohe Gewinne voraussetzte).

Die Kommission ist der Auffassung, es gebe keinen objektiven Unterschied zwischen der Situation beider Kategorien von Steuerpflichtigen, so dass die höhere Steuerlast für Gebietsfremde eine Ungleichbehandlung darstelle, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit und den freien Kapitalverkehr nach Art. 39 und 56 EG-Vertrag und Art. 28 und 40 des EWR-Abkommens in rechtswidriger Weise beschränke.

Rechtsmittel der AMS Advanced Medical Services GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2007 in der Rechtssache T-425/03, AMS Advanced Medical Services GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 31. Dezember 2007

(Rechtssache C-565/07 P)

(2008/C 64/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AMS Advanced Medical Services GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Schäffler, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), American Medical Systems, Inc.

Anträge

- Das Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2007 aufzuheben.
- Der Beklagten und Rechtsmittelgegnerin die Kosten dieses Verfahrens und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel beruht auf einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht. Das Gericht lasse die Aufforderung der Rechtsmittelführerin an die Widersprechende zum Nachweis der Benutzung ihrer Marke erst in der Beschwerdeinstanz nicht mehr zu. Damit verkenne es den Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den Instanzen des Harmonisierungsamtes und verletze Artikel 43 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 74 der Verordnung Nr. 40/94.

Gemäß dem Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den Dienststellen des HABM hätte nämlich die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung als auch im Verfahren vor der Beschwerdekammer stützen müssen.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Dezember 2007 — Staatssecretaris van Financiën/Stadeco BV

(Rechtssache C-566/07)

(2008/C 64/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Betroffene: Stadeco BV